

Freiheit und Toleranz? Der Augsburger Religionsfrieden

Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte

Exzellenzcluster
Die Herausbildung normativer Ordnungen

www.normativeorders.net

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Historisches Seminar, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt am Main

schorn-schuette@em-uni-frankfurt.de

Erschienen in:

Evangelisches Predigerseminar Wittenberg (Hg.), Von der Freiheit jedes (Christen-) Menschen. Wittenberger Sonntagsvorlesungen, Wittenberg 2011, S. 28-37.



Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>.

Freiheit und Toleranz? Der Augsburger Religionsfrieden

von Luise Schorn-Schütte

Was hat 1555 mit Toleranz und Freiheit zu tun? Diese Frage ist sehr berechtigt, denn es gibt keine unmittelbare Beziehung zwischen unserem Verständnis von beiden Phänomenen und den Vorstellungen der Zeitgenossen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die sich in einer Welt der konfessionellen Spannungen und Zerrissenheit zurecht finden mussten.

Historiker sollten keine Verbindungslinien zwischen Gegenwart und Vergangenheit in dem Sinne ziehen, dass die Gegenwart aus dem Vergangenen lernen könnte. Das ist nicht machbar, denn jeder historische Raum hat einen eigenständigen Wert, nichts wiederholt sich in der Geschichte. Was Historiker aber können, ist Entwicklungen zu identifizieren, Phasen des Wandels zu benennen, in denen merklich oder unmerklich neue Phänomene aus Vorhandenem entstehen. Und unter dieser Perspektive kann nun auch der Augsburger Religionsfriede betrachtet werden, denn in seinem Kontext, in seiner Wirkung sind wesentliche Grundrechte im deutschsprachigen Raum erstmals als Rechtsnorm niedergelegt worden. Dazu gehört zum ersten das *Recht auf freie Religionsausübung* und zum zweiten das *Recht auf Freizügigkeit*. Der Blick des Historikers richtet sich bei der Betrachtung des Augsburger Religionsfriedens demnach auf die politischen und religiösen Normen der Zeitgenossen, die sich unter einem großen Neuerungsdruck befanden; damit geht es zugleich um die Untersuchung des Wandels dieser Normen: Handelt es sich um Weiterführung schon vorhandener Ordnungsmuster oder gab es grundsätzlich Neues?

Um diese Perspektive zu verdeutlichen, werde ich in einem **ersten Teil** Voraussetzungen und wichtigste Regelungen des Religionsfriedens skizzieren.

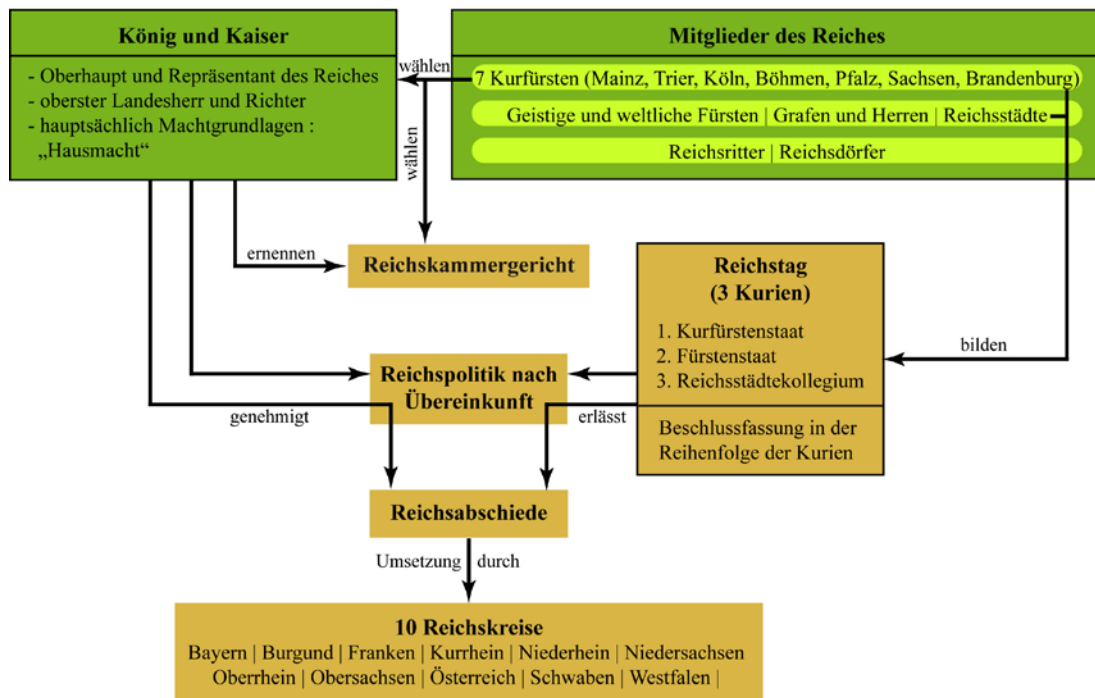
Im **zweiten Teil** wende ich mich dann dem Charakter jener Grundnormen zu, die ich eben erwähnt habe.

Im Schlussteil werde ich die Ergebnisse in drei Thesen bündeln.

I. Kontext und Text: Rahmenbedingungen und inhaltliche Regelungen des Vertragswerkes von 1555

Nach der Niederlage, die Kaiser Karl V. in der sogenannten Fürstenrebellion 1552 mit anschließendem Abschluss des Passauer Vertrags 1552 erlitten hatte (die deutschen Reichsfürsten lehnten es ab, sich dem Gesamtherrschaftskonzept des Kaisers zu unterwerfen, der Passauer Vertrag sicherte die freie Religionsausübung für die Anhänger der Augsburgischen Konfession, d.h. die Protestanten, zu, bereitete also die umfassenden Regelungen von 1555 vor) wurde deutlich, dass die Verzahnung von Religionskonflikt und Verfassungs-/Herrschaftskonflikt nicht mit Gewalt zu lösen war. Wichtig ist es festzuhalten, dass die Fronten des Konflikts nicht nur zwischen den Konfessionsparteien verliefen, sondern dass in der Opposition der Fürsten nunmehr konfessionsübergreifend die Ausdehnung der kaiserlichen Macht („spanische Servitut“) abgelehnt wurde. Konfessionskonflikt und Krise der Herrschaftsordnung verzahnten sich; um nicht handlungsunfähig zu werden, musste eine Ausgleichslösung gefunden werden.¹

¹ Zur Information über die historischen und theologisch-rechtlichen Entwicklungen sei aus der Fülle der Forschungen nur verwiesen auf Martin Heckel, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im konfessionellen Zeitalter, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 5, Tübingen 2004, S. 81-134; ders. Politischer Friede und geistliche Freiheit im Ringen um die Wahrheit. Zur Historiographie des Augsburger Religionsfriedens von 1555, in: Historische Zeitschrift 282/2006, S. 391-425; Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004; Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555, Gütersloh 2007; Luise Schorn-Schütte, Konfessionskriege und europäische Expansion. Europa 1500-1648, München 2010, bes. S. 93-133.



Verfassungsgefüge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

Zum Friedensschluss kam es am 25. 9. 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg.² Der Kaiser, der diese Regelungen nicht mittragen wollte, wurde durch seinen Bruder, den designierten Kaiser und böhmischen König Ferdinand I. (1503-1564), vertreten. Im unmittelbaren Anschluss an den Friedensschluss dankte Karl V. ab, für ihn war dieser Ausgang eine schwer erträgliche Niederlage.

² Zum Folgenden und zu den historischen Einzelheiten vgl. Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., München 2010, § 12: Der Augsburger Religionsfrieden.



Karl V. (1500-1558)



Moritz von Sachsen (1521-1553): Anführer der Fürstenopposition gegen Karl V.

In langwierigen Verhandlungen kam ein umfassendes Vertragswerk zustande, das die folgenden Jahrzehnte sehr viel stärker prägen sollte als es die Beteiligten vermutlich selbst geglaubt hatten; die nachfolgenden Historikergenerationen haben den eigenständigen Charakter des Friedens von 1555 unterschiedlich bewertet.

Die erste wichtige Regelung bestand darin, dass man den sogenannten Reichslandfrieden aus dem Jahr 1235 und erneut 1495, der rein rechtlichen Charakter besaß, nun auch auf die konfessionellen Gegensätze übertrug: Das war der für die Frühe Neuzeit klassische Weg, Wandel zu verarbeiten!

Es bedeutete: Kein Reichsstand (also Territorien oder Städte) sollte den anderen aus Glaubensgründen mit Waffengewalt angreifen dürfen, vielmehr sollte jeder den anderen bei seiner „Religion, Glaube, Kirchengebräuchen, Ordnungen und

Zeremonien friedlich bleiben lassen.“³ Über das Verbot des Einsatzes von Gewalt hinaus wurden den Reichsständen ihre Güter und ihre Herrschaftsrechte garantiert, d.h. aufgrund von Religionskonflikten waren weder rechtliche noch tatsächliche Beeinträchtigungen dieser Rechte zulässig. Damit war einerseits der konfessionelle status quo garantiert, andererseits hatten die Reichsstände das Recht, zum jeweils anderen Bekenntnis überzutreten. Sie hatten damit weiter die Befugnis, Kirchenordnungen und das Bekenntnis des Gesamtterritoriums zu bestimmen. Die Reichsstaatslehre hat das in den folgenden Jahren mit der griffigen Formel „cuius regio eius religio“ beschrieben.⁴

Damit wurden die in protestantischen Gebieten erfolgten Säkularisierungen von Kirchengut legitimiert; damit daran aber nicht gerüttelt würde, setzte man zunächst die Kompetenz der geistlichen Kirchenherrschaft zur Rechtsprechung außer Kraft – ein Zeichen für die Hoffnung, dass eine religiöse Wiedervereinigung irgendwann doch noch würde erreicht werden können.

Das Recht der Festlegung der Konfession lag bei den Reichsständen, nicht bei den einzelnen Untertanen; es war also kein Individualrecht, sondern ein Recht der Korporation. Den Untertanen wurde zwar vorgeschrieben, dass sie die Konfession des Landesherrn anzunehmen hätten, aber nicht vollständig! Um ihrer Gewissensfreiheit Genüge zu tun, erhielten sie das Recht der Auswanderung (mit der Garantie keiner persönlichen und wirtschaftlichen Benachteiligung). In der Forschung ist, wie ich meine zu Recht, darauf hingewiesen worden, dass dieses Recht *Religionsfreiheit im Gewand der Freizügigkeit* umfasste⁵, deshalb wird es auch als vertraglich festgelegtes Grundrecht bezeichnet.

Eine Pflicht zur *Toleranz* bestand deshalb aber keinesfalls. Wenn Andersgläubige nicht auswandern wollten, hatte der Landesherr vielmehr das Recht, sie

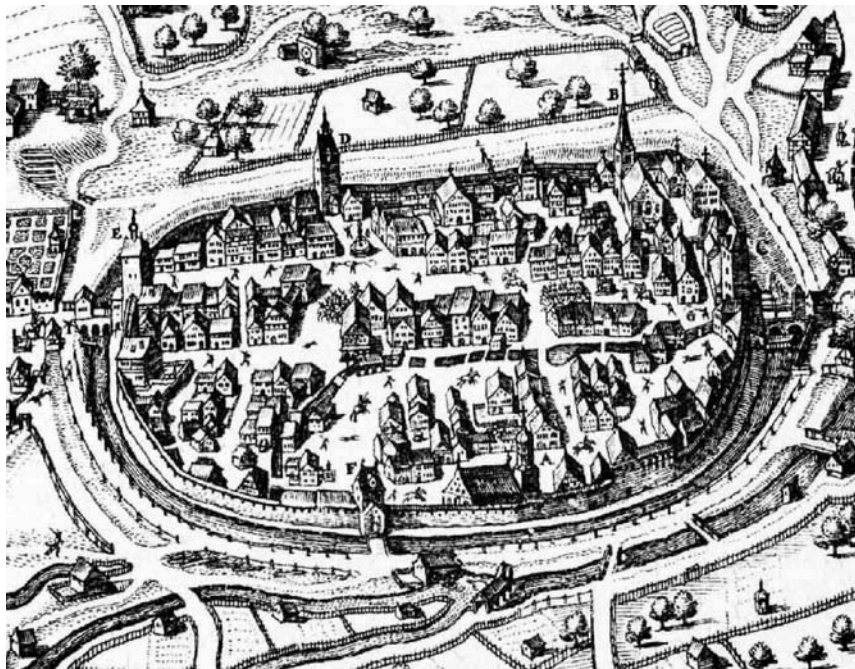
³ Ebd., S. 78.

⁴ Ebd.

⁵ Martin Heckel, Art. „Augsburger Religionsfriede“, in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin 1987, Sp. 111-117; Link, wie Anm. 3, betont S. 78, dass dies das „erste Grundrecht der deutschen Verfassungsgeschichte“ gewesen sei, auf das in den innerkirchlichen Debatten der 80iger Jahre in der DDR immer wieder Bezug genommen wurde.

auszuweisen. In den folgenden Jahrzehnten gab es deshalb etliche kleinere und größere Ströme von Glaubensflüchtlingen.

Das Recht zur Festlegung des Konfessionsrechts durch die weltlichen Obrigkeiten (*ius reformandi*) galt nun aber nicht für die Ratsobrigkeiten der konfessionell gemischten Reichsstädte! Hier sollte der *status quo* von 1555 gelten, wonach es auch zwei Konfessionen in einer Stadt nebeneinander geben konnte. Diese Rechtslage entwickelte sich in der Regel zu Ungunsten der Protestanten, denn die in den Städten verbliebenen katholischen Institutionen (Klöster, Bischofssitze) blieben bestehen; hier konnte die katholische Reform ansetzen.



Leutkirch im Allgäu. Gut zu erkennen die beiden Kirchen der kleinen, gemischt-konfessionellen Reichsstadt: rechts oben die katholische, unten die evangelische. Stich von Matthäus Merian, 1643.

Hinzu kam der sogenannte geistliche Vorbehalt (*reservatum ecclesiasticum*): In den zahlreichen von Bischöfen regierten Territorien sollten diese zwar persönlich ihren Glauben wechseln dürfen, das Territorium aber blieb katholisch, der zum Protestantismus übergetretene Amtsträger verlor sein Lehen und den Sitz im Reichstag. In diesem Falle musste das Domkapitel einen neuen katholischen Landesherrn wählen. Schließlich garantierte die katholische Mehrheit im

Kurfürstenrat (Mainz, Köln, Trier und ein Sitz für Böhmen, das in Gestalt der Habsburger katholisch regiert wurde) auch die Konfession des Kaisers!⁶

Der Augsburger Friede sollte ewig währen, er wurde auf „ewige Dauer“ geschlossen. Nicht etwa die konfessionelle Spaltung wurde betont, vielmehr hielt der Text an der Idee einer religiösen Wiedervereinigung fest, die weltliche als rechtlich geregelte Friedensordnung sollte aber auch dann gelten, wenn diese Einigung nicht zustande kommen sollte.⁷ Die Lösung des Konfessionskonfliktes durch Gewalt oder rechtlichen Zwang war definitiv ausgeschlossen, die gütliche Einigung sollte das einzige Mittel der Politik bleiben. Damit wurde dem Friedensschluss eine umfassende Bestandsgarantie zugewiesen, die Kirchenrechtler haben dies sogar als Beginn des Vorranges des Verfassungsrechts vor allen anderen Rechtsnormen charakterisiert.⁸ Diese Friedens- und Schutzordnung war bis 1648 allerdings auf nur zwei Konfessionen beschränkt, der Calvinismus wurde erst 1648 reichsrechtlich als Konfession anerkannt.

II. Normwandel in der frühen Neuzeit: Grund- und Menschenrechte im Augsburger Religionsfrieden?

Die Forschung hat herausgearbeitet, dass der Augsburger Religionsfrieden das wichtigste Verfassungsgesetz im deutschsprachigen Raum des 16. bis 18. Jahrhunderts gewesen sei. Sein Charakteristikum ebenso wie dasjenige etlicher Vorgänger oder Vorgängerregelungen war, dass die mittelalterliche Idee der Einheit von weltlichem und geistlichem Gemeinwesen auch in der Phase der allmählichen Trennung beider Sphären aufrechterhalten blieb: Das Dach rechtlicher Verfassungseinheit galt für alle Konfessionsparteiungen gleichermaßen.⁹

Mittelalterliches Einheitsbewusstsein und frühneuzeitliche Trennung beider Sphären

⁶ Siehe dazu Heinz Duchhardt, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht, Wiesbaden 1977.

⁷ Link, wie Anm. 3, S. 79f.

⁸ Ebd., S. 80.

⁹ Dazu grundlegend Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968, S. 14ff.

waren in einem komplizierten System verbunden: Weltliches Verfassungsrecht erkennt die Glaubensspaltung an, indem es sie in seine Regelungen aufnimmt und damit die konfessionellen Spannungen abzufedern versucht. In den Territorien kann jeder Landesherr seine Konfession durchsetzen, auf Reichsebene ist das deutlich komplizierter. Unter dem „Dach eines unkonfessionell-politischen Landfriedensgebots entfaltet sich eine Schicht doppelt konfessioneller Normen, die jede Partei im Sinne des eigenen Bekenntnisses zu interpretieren vermochte“¹⁰ – Gewaltanwendung, um den anderen zu überzeugen, war in jedem Falle ausgeschlossen. Zur Lösung der natürlich dennoch auftretenden Konflikte musste stets der kleinste gemeinsame Nenner gefunden werden. Als Kirchengut galten z.B. nicht nur materielle Güter, sondern eben auch die für die jeweilige Konfession wichtigen Kulturaspekte (Gottesdienstordnung, Beichte, Prozessionen, Kirchenbau usw.). Im Reichsrecht bildete sich auf diese Weise ein Verständnis von Verfassung als neutraler Norm heraus, die *über den Konfessionen* stand! „Das weltliche Recht relativierte so um des bürgerlichen Friedens willen die beiderseitigen Absolutheitsansprüche [...], ohne ihnen die Berechtigung abzusprechen.“¹¹

Jeder Friede, der zwischen den Konfessionsparteien geschlossen wurde, wurde deshalb zu einem politischen Frieden, ging es doch immer auch um die Abgrenzung der religiös politischen Einflussphären. Ein Zeitgenosse beschrieb das Ziel des Augsburger Friedens deshalb zu Beginn des 17. Jahrhunderts: Der Frieden sei gemacht, „die politiam zu erhalten [...] und nunmehr zu ainem weltlichen gesetzt oder ordnung eingefiert“.¹² Mit dem Friedensschluss 1555 sollte die nicht mehr zu reparierende *unitas religio* ersetzt werden durch eine *pax politica*. **Glaubens- und Wahrheitsfragen wurden als Rechtsfragen behandelt.** Wenn man dies anerkennt, so ist es bemerkenswert, welche zahlreiche funktionstüchtige Regelungen durch den Frieden von 1555 und später 1648 angestoßen wurden: **Glaubensfreiheit** war zu verstehen als Freiheit, sich nicht an einer durch die regionale Herrschaft

¹⁰ Link, wie Anm. 3, S. 81.

¹¹ Ebd.

¹² Melchior Khlesl (1552-1630), Berater des Kaisers Matthias (1557-1619), in einem Brief 1613, in: Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 11, München 1909, S. 465. Das Zitat nach Eike Wolgast, Religionsfrieden als politisches Problem der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 282/2006, S. 59-96, hier S. 59.

vorgeschriebenen Konfession beteiligen zu müssen; **Kulturfreiheit** galt als Freiheit, die eigene Glaubensrichtung öffentlich praktizieren zu können.¹³

II. 1. Diese Festschreibungen fielen nun 1555 nicht einfach vom Himmel! In einem Prozess, der sich über gut drei Jahrzehnte hinzog, waren vergleichbare Lösungen in anderen Konstellationen bereits mehrfach erprobt worden. Immer ging es dabei „um die Gewährung von Rechten an konfessionelle Minderheiten, an Gemeinden, Gruppen, Einzelpersonen.“¹⁴ Bei innerterritorialen Streitigkeiten erwiesen sich aber auch die Landstände als Rechtsvertreter für konfessionelle Minderheiten bzw. als Mehrheiten, die den Veränderungswillen des Landesherrn strikt verweigerten. Das soll in aller gebotenen Kürze knapp skizziert werden.

II.2. Mit den Formulierungen von 1555 waren die Entwicklungen natürlich nicht abgeschlossen. In den folgenden Jahrzehnten wurden auf beiden Konfessionsseiten unterschiedliche Deutungen vorgenommen; und die zeitgenössischen Interpretationen wurden durch die nachfolgenden Generationen weitergeführt. Der Frieden von 1555 ist also alles andere als ein Erinnerungsort, der von allen Seiten einhellig wahrgenommen wird!¹⁵

Während etwa die Altgläubigen das Recht des Landesherrn auf Ausweisung betonten, stand für die Protestanten der Grundrechtscharakter des *ius emigrandi* im Vordergrund. In der Geschichtsschreibung hat dies rasch dazu geführt, dass der Protestantismus zum Vorkämpfer der Religionsfreiheit erhoben wurde. Das ist, wir haben es gesehen, nicht falsch; ob allerdings in den protestantischen Territorien die Altgläubigen dauerhaft geduldet, gar toleriert wurden – und das wäre ja die Probe aufs Exempel – ist zweifelhaft.

Aber auch der Charakter des *ius emigrandi* wurde immer wieder diskutiert: Der Frieden war natürlich in seiner Wirkung auf die Altgläubigen und die Protestanten beschränkt, alle anderen Religionen oder Konfessionen blieben bis weit ins 19. Jahrhundert von der Regelung ausgeschlossen. Ist aber, so muss weiter gefragt

¹³ Wolgast, S. 62.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Zum Folgenden vgl. ebd., S. 92-96.

werden, das Recht, ein Gebiet zu verlassen, um seinen Glauben öffentlich leben zu können, identisch mit dem Recht, von der Obrigkeit wegen seiner Religion in Ruhe gelassen zu werden? Dies war die Formulierung des Liberalismus des frühen 19. Jahrhunderts; sind beide aufeinander beziehbar? Wenn das so wäre, dann ist zu klären, ob das *ius emigrandi* nicht geradezu das Gegenteil eines Grundrechtes im Verständnis des 19./20. Jahrhunderts ist.

Andererseits spricht es für die Charakterisierung des *ius emigrandi* als Grundrecht, dass damit erstmals einem **Individuum** ein Recht zugestanden wurde. Dagegen könnte wiederum sprechen, dass dieses Recht formuliert wurde, um die Territorien in ihrer Konfession einheitlich zu formen – das ist gerade das Gegenteil dessen, was als Gewährung eines Grundrechtes beschrieben werden kann.

Entsprechend vieldeutig sind die Regelungen des Friedens von 1555, wenn es darum geht, dessen Wirkung auf die Entwicklung des Grundsatzes der Parität zwischen den Konfessionen zu beurteilen.¹⁶ Richtungweisend war die eingangs erwähnte Ausdehnung des Landfriedensgebots auf die beiden Konfessionen. Denn damit wurden die Anhänger der Augsburger Konfession rechtlich denjenigen des Alten Glaubens gleich gestellt, letztlich die Legalität der beiden Konfessionen festgeschrieben. Dem steht andererseits die Regelung im geistlichen Vorbehalt (s.o.) entgegen, denn dadurch wurde der alte Glaube in einigen Territorien dauerhaft festgeschrieben.

Schließlich ist auch die Wirkung des Friedens von 1555 für die Entfaltung des **Toleranzgedankens** nicht eindeutig zu bestimmen.¹⁷ Geht man von einem zeitgemäß begrenzten Inhalt des Begriffes aus, wonach es allein um das Ende der militärischen Auseinandersetzungen ging, um die Abwesenheit also von Krieg, dann hat der Religionsfrieden in der Tat für etliche Jahrzehnte Toleranz vorbereitet. Legt man aber einen differenzierten Begriff zugrunde (Anerkennung der Richtigkeit oder Nachvollziehbarkeit der Position des jeweils anderen), dann sind die im 16. und 17. Jahrhundert vielfältig geführten Streitigkeiten über die Auslegung sicherlich weniger dazu geeignet, eine Form von Toleranz anzuerkennen.

¹⁶ Ebd., S. 91f.

¹⁷ Ebd., S. 93f.



Friedensgemälde zum 100-jährigen Jubiläum des Augsburger Religionsfriedens. Reichsfürsten und Vertreter der Konfessionen vor dem kaiserlichen Thron. Kupferstich 1655.

III. Ergebnisse

Traditionslinien vom 16. zum 21. Jahrhundert sind kaum in eindeutiger Weise zu ziehen; dies Ergebnis ist eine in der Geschichtsforschung weithin akzeptierte Aussage. Sie verweist auf das Grundproblem aller Historiographie: *historia magistra vitae non est* – die Rahmenbedingungen des 16. Jahrhunderts führten zu Friedensregelungen, die zwar in jener Zeit halfen, die Probleme weiterführend zu lösen; dies aber waren nicht die Lösungen des 20. Jahrhunderts.

Dennoch ist es nicht sinnlos, den Augsburger Religionsfrieden in seiner wegbereitenden Rolle ernst zu nehmen.

1. Die Ablehnung gewaltsamer Lösungen, die mit Hilfe der Anwendung des Landfriedensgebots auf beide Konfessionen gelang, war zeitgenössisch ein Durchbruch! Damit wurde die neutrale Rolle weltlicher Obrigkeit vorbereitet, die sich nicht in die Wahrheitsdebatten der Konfessionen einmischte, vielmehr als verfasste Ordnung jenseits der Konfessionen existierte.

2. Die Formulierung von Grundrechten begann mit dem Augsburger Religionsfrieden: für die Individuen, indem ihnen das *ius emigrandi* zugestanden wurde; für Gemeinden, Gruppen und Institutionen, indem ihnen das Recht der freien Religionsübung zugestanden wurde. Für beide Aspekte wurden keine grundlegend neuen Rechte formuliert: Landfriedensordnungen gab es seit dem ausgehenden Mittelalter, die Gewissensfreiheit war als Norm im ausgehenden 15. und auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts als Recht anerkannt. Für beide Fälle also lässt sich das Prinzip frühneuzeitlichen Normwandels benennen: Traditionen werden wieder belebt, indem sie auf neue Ansprüche ausgedehnt und in ihrem Kern allmählich erweitert werden.

3. Parität der Konfessionen, Duldung der anderen Konfession, ohne den Wahrheitsanspruch aufzugeben – das waren die Marken, die der Augsburger Religionsfrieden im ausgehenden 16. Jahrhundert setzte. Toleranz im Sinne der Aufklärung war es nicht, dies zu erwarten, wäre unhistorisch. Aber mit dem Stillstellen des sich wechselseitig ausschließenden Wahrheitsanspruchs öffnete sich der Weg zur Gleichberechtigung von Wahrheiten.